

Zielvereinbarung 2017

Zielvereinbarung 2017

zwischen der

**Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Bochum**

dem

**Oberbürgermeister
der Stadt Bochum**

und dem

**Geschäftsführer
des Jobcenters Bochum**

Präambel Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung beinhaltet:

- Geschäftspolitische Ziele im Rahmen des Zielsystems (§ 48b SGB II),
- lokale Ziele zwischen gemeinsamer Einrichtung und Agentur für Arbeit,
- Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess,
- kommunale Ziele.

Die Planwerte der geschäftspolitischen Ziele werden auf Basis der Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Bundesregierung vom Herbst 2016 vereinbart.

(Bochum, 28.04.2017))



Vorsitzende der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Bochum

(Bochum, 05.04.2017)



Oberbürgermeister
der Stadt Bochum

(Bochum, 28.04.2017)



Geschäftsführer des Jobcenters Bochum

Für den Zielvereinbarungsprozess im Bereich der gE sind die Verantwortlichkeiten der Träger BA und Kommune zu beachten. Beide Träger haben für die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die Verantwortung für eine rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung. Dementsprechend können sich die Inhalte dieser Zielvereinbarungen nur auf den jeweiligen Verantwortungsbereich von BA oder kommunalem Träger beziehen.

I) Geschäftspolitische Ziele SGB II

Ziel	Messgröße	Zielwert 2017
* ohne eLb und Integrationen von Personen aus den folgenden acht Asylherkunftsländern: Afghanistan, Syrien, Iran, Irak, Pakistan, Eritrea, Nigeria und Somalia. ** ohne Leistungen zum Lebensunterhalt für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer Person aus den genannten Asylherkunftsländern *** Gilt nur für die Ziele im Verantwortungsbereich der BA, nicht für kommunale Ziele.		

IV) kommunale Ziele zwischen JC und kommunalem Träger

Kommunales Ziel zu

Beschreibung

Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen in Bochum

Das Jobcenter Bochum bietet den in der Grundsicherung gemeldeten Flüchtlingen speziell für diese Personengruppe konzipierte Fördermaßnahmen an, soweit dies für eine Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Die Zielvereinbarungen beschränken sich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich der Zielvereinbarungspartner - siehe Präambel.